

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sächsische SANDSTEINWERKE GmbH (gültig ab 01.07.2013)

1. Geltungsbereich und Vertretungsbefugnis

- 1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Sie finden nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 I BGB Anwendung und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.2. Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederlegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.4. Unsere Mitarbeiter sind, wenn sich gesetzlich oder aus unseren ausdrücklichen Erklärungen nichts anderes ergibt, nicht vertretungsberechtigt. Mündliche Zusagen unserer nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiter oder mit ihnen getroffene Nebenabreden und Vereinbarungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unser Angebot/ unsere Auftragsbestätigung erfolgt aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (z. B. Zeichnungen, Maßangaben).
- 2.2. Unser Angebot ist freibleibend. Mit der Annahme des Angebots erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Leistungen zu verlangen. Wir sind berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich.
- 2.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Vergütung und Fälligkeit

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind für die Vertragsdauer verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ohne Verpackungs- und Versandkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Es sind stets die Einzelpreise maßgebend, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben und der Vertrag mit dem Gesamtpreis abgeschlossen worden ist.
- 3.3. Da unsere Angebotspreise auf den Gestehungskosten von heute beruhen, behalten wir uns das Recht vor, bei Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen die Preise angemessen zu erhöhen.
- 3.4. Werkstücke unter 0,025 m³ Inhalt werden stets voll mit 0,025 m³, Platten unter 0,25 m² mit 0,25 m² in Rechnung gestellt.
- 3.5. Wir sind berechtigt, für erbrachte Teilleistungen in Höhe der erbrachten Teilleistung Zwischenrechnungen zu stellen. Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes zur Zahlung fällig, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt.
- 3.6. Der Kunde ist verpflichtet, nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung innerhalb von 12 Werktagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Konto.
Ein Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Ein Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Im Fall der freien Kündigung durch den Kunden wird vermutet, dass die von ihm zu entrichtende Vergütung 10 % des vereinbarten Gesamtpreises beträgt. Sowohl uns, als auch dem Kunden steht es frei, einen höheren bzw. geringeren Vergütungsanspruch nachzuweisen.
Die vorstehende Regelung gilt auch im Falle der Teilkündigung für die Vergütung des gekündigten Leistungsanteils
- 3.9. Sollten von uns aufgrund besonderer Vereinbarung Wechsel entgegengenommen werden, so sind die Diskont- und Bankkosten vom Besteller zu tragen. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage nicht überschreiten. Zahlungen in Wechsel oder Scheck gelten erst mit der Einlösung als Erfüllung. Bei Wechseln auf Nebenplätzen und Ausland haften wir nicht für rechtzeitige Vorlegung und Protestaufnahme.

4. Lieferfristen

- 4.1. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Außerdem setzt der Beginn der Lieferfristen die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sind für Lieferung vom Kunden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben zu beschaffen, so beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn der Kunde diese Mitwirkungshandlungen erfüllt hat. Gleiches gilt, wenn nach der Vereinbarung mit dem Kunden von diesem eine Anzahlung zu leisten ist. Die Lieferfristen verlängern sich im Falle von Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt angemessen.
- 4.2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Netto-Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Netto-Lieferwertes.
- 4.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

5. Erfüllungsort, Beförderung, Gefahrübergang und Abnahme

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (Erfüllungsort) vereinbart. Bei Beförderung der Ware an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort, geht die Gefahr mit Beginn des Ladevorgangs auf den Kunden über unabhängig davon, durch wen oder in wessen Auftrag die Beförderung erfolgt.
- 5.2. Die Kosten der Beförderung trägt der Kunde. Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 5.3. Ist eine Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ vereinbart, bedeutet dies ohne Abladen durch den Anlieferer. Es bleibt beim Gefahrübergang ab Werk.
- 5.4. Soweit zu unseren vertraglichen Leistungen die Durchführung der Versetz- und Montageleistungen zählt, geht die Gefahr bei der Abnahme unserer Leistungen auf den Auftraggeber über.

Verlangt in diesem Fall eine der Parteien die Durchführung einer förmlichen Abnahme, so ist diese innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durchzuführen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde unserer wiederholten Aufforderung zur Abnahme unter Benennung eines Abnahmetermins, der mindestens 12 Werktage nach Zugang des Aufforderungsschreibens liegt, nicht nachkommt und in der wiederholten Aufforderung auf die Abnahmefiktion bei Nichtwahrnehmung des erneuten Abnahmetermins durch uns hingewiesen wird.

Soweit wir nur die Lieferung ohne die Durchführung von Versetz- und Montageleistungen der herzustellenden Teile schulden, gilt folgendes:

Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

- 5.5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

6. Untersuchung der Ware und Mängelhaftung

- 6.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelanzeigen bedürfen der Schriftform.
- 6.2. Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind berechtigt, zwei Versuche der Nacherfüllung vorzunehmen. Schlägt hiernach die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 6.3. Unsere Schadensersatzhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 6.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Wenn die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 438 I Nr. 2 b BGB.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 7.2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

7.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer Verletzung der Pflicht nach Ziffer 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

7.5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

8. Rücktritts- und Haftungsbeschränkungen

8.1. Wegen einer Pflichtverletzung außerhalb der Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Mangels kann der Kunde den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die nicht Ansprüche und Rechte wegen eines Mangel begründen, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme der Leistungen.

Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung die Kündigung vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

8.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

9. Muster und Materialbeschaffenheit

9.1. Die von uns übergebenen Muster sind Orientierungsmuster. Bei Naturwerksteinen kann die gelieferte Ware von übergebenen Mustern in Farbe, Struktur und Textur abweichen.

9.2. Farbe, Struktur und Textur eines Gesteins werden von den unterschiedlichen Mineralien und deren räumlicher Verteilung bestimmt, aus denen das Gestein zusammengesetzt ist. Die Verteilung einzelner Mineralien im Gestein kann durch den natürlichen Entstehungsprozess sehr unterschiedlich sein. Somit sind Farbunterschiede im Naturstein diesem Naturprodukt immanent.

9.3. Naturwerksteinlieferungen werden in Korn und Farbe zusammenpassend ausgewählt. Abweichungen in Körnung, Farbe und Gefüge sowie Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen und Schattierungen bleiben vorbehalten, soweit sie in der natürlichen Bandbreite des Gesteins liegen und handelsüblich sind.

9.4. Vor der Lieferung vorgenommene Ausbesserungen an Naturwerksteinen bleiben vorbehalten, soweit sie handelsüblich sind.

9.5. Handelsübliche Maßabweichungen bleiben vorbehalten.

10. Erfüllungsort der Zahlung, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist Pirna.

10.2. Gerichtsstand ist Pirna. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach deutschem Recht. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Anstelle der Regelungslücke soll die Regelung gelten, die getroffen worden wäre, wenn die Parteien den nicht geregelten Sachverhalt bedacht hätten.